## **Einzugsanzeige Untermiete**

(gemäss § 8 Abs. 1 MERG)

Untermieter/in	
Familienname	
Vorname	
Geburtsdatum	Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich
Nationalität	
Telefon / E-Mail	
Einzugsdatum	
Untermiete befristet b	pis
Objekt (neue Woh	nadresse)
Strasse, Nr.	
PLZ / Ort	8906 Bonstetten
aWN (amtliche Wohnungs-Ni	r.)
Geschoss:	□ EG □ 1. Stock □ 2. Stock □ 3. Stock □ Stock
Geschosszusatz:	☐ links ☐ mitte ☐ rechts
Anzahl Räume:	
Angaben Hauptmi	eter/in
Familienname	
Vorname	
Telefon / E-Mail	
Datum	Unterschrift Hauptmieter/in
Bestätigung du	rch Eigentümer/in bzw. Verwaltung
	bzw. die Verwaltung bestätigt, Kenntnis davon zu haben, dass führte Untermieter/in einzieht.
Name	
Strasse	
PLZ / Ort	
Telefon / E-Mail	
Datum	



## Gesetzliche Grundlagen

## Zivilgesetzbuch (ZGB)

Achter Titel: Die Miete K. Untermiete Art. 262

- <sup>1</sup> Der Mieter kann die Sache mit Zustimmung des Vermieters ganz oder teilweise untervermieten.
- <sup>2</sup> Der Vermieter kann die Zustimmung nur verweigern, wenn:
- a. der Mieter sich weigert, dem Vermieter die Bedingungen der Untermiete bekanntzugeben;
- b. die Bedingungen der Untermiete im Vergleich zu denjenigen des Hauptmietvertrags missbräuchlich sind;
- c. dem Vermieter aus der Untermiete wesentliche Nachteile entstehen.
- <sup>3</sup> Der Mieter haftet dem Vermieter dafür, dass der Untermieter die Sache nicht anders gebraucht, als es ihm selbst gestattet ist. Der Vermieter kann den Untermieter unmittelbar dazu anhalten.

## Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG)

- §8 <sup>1</sup> Vermietende, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebende (Dritte) melden der Gemeinde den Ein- und Auszug von Mietenden und Logisnehmenden (Nutzungsberechtigte). Die Meldung umfasst folgende Angaben:
- a. Name und Adresse der oder des Dritten,
- b. Gebäudeadresse und amtliche Wohnungsnummer,
- c. Beginn oder Ende des Nutzungsrechts,
- d. Name, Vorname und Staatsangehörigkeit der Nutzungsberechtigten,
- e. Geburtsdatum und Zuzugsort der Nutzungsberechtigten, sofern diese Angaben der oder dem Dritten bekannt sind.
- <sup>2</sup> Die Meldepflicht nach Abs. 1 besteht nur bezüglich Nutzungsberechtigten, die nach §3 persönlich meldepflichtig sind.
- <sup>3</sup> Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den Dritten Name, Vorname und Staatsangehörigkeit bekannt zu geben.
- §10 Die Meldungen nach §§3, 4 und 8 müssen innert 14 Tagen nach Eintritt der Meldepflicht erfolgen.
- §31 <sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer:
- a. Melde- und Auskunftspflichten nach §§3-10 verletzt,
- b. Mitwirkungspflichten nach §14 verletzt,
- c. als Privater Vorgaben nach §19 Abs. 1 lit. a und b verletzt.
- <sup>2</sup> In leichten Fällen kann von der Busse Abstand genommen werden.